

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Beziehungen (Bestellungen, Lieferungen etc.) zwischen Kunden und Amagosa AG (CHE-105.854.464). Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben, unter Vorbehalt einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen Amagosa und Kunden, keine Gültigkeit.

## 2. Offerten / Unterlagen / Vertragsabschluss

- 2.1. In Werbematerialien und anderen Unterlagen der Amagosa enthaltenen Angaben erfolgen freibleibend und stellen keinen Antrag im Rechtssinn dar.
- 2.2. Offerten müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein und behalten, wenn nicht anders angegeben, 2 Wochen ihre Gültigkeit.
- 2.3. Der Vertrag zwischen Amagosa und dem Kunden kommt erst durch Übergabe / Zustellung der Auftragsbestätigung durch Amagosa an den Kunden (E-Mail/ Post), nach Eingang der Bestellung des Kunden oder durch Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrags durch Amagosa und den Kunden zustande.
- 2.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung zu kontrollieren und Unstimmigkeiten oder Änderungen unverzüglich nach Erhalt schriftlich mitzuteilen.
- 2.5. Zusatzkosten aufgrund von Änderungen nach Vertragsabschluss gehen zu Lasten des Kunden.

## 3. Preise / Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

- 3.1. Preise verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten.
- 3.2. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Amagosa kann ihre Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 3.3. Die Zahlungspflicht ist erst mit Eingang der Zahlung bei der Amagosa erfüllt.
- 3.4. **Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet vom ersten Tag des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 7% p.a. und überdies anfallende Mahnspesen von CHF 20.– pro Mahnung. Mit Eintritt des Zahlungsverzugs werden sämtliche Forderungen der Amagosa gegenüber dem Kunden sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für gestundete Forderungen oder Forderungen, für die im Einzelfall Abzahlungsvereinbarungen geschlossen wurden.**
- 3.5. **Mit Eintritt des Zahlungsverzugs des Kunden oder dem Bekanntwerden von Umständen, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass geben, und zwar auch dann, wenn solche Umstände bereits bei Vertragsabschluss bestanden, der Amagosa jedoch nicht bekannt waren oder sein mussten, hat die Amagosa ohne Weiteres das Recht, die dem Gläubiger nach Art. 107 Abs. 2 OR zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie: (i) vom Kunden angemessene Sicherheiten für sämtliche fälligen Forderungen zu verlangen; und / oder (ii) Leistungen gegenüber dem Kunden, auch aus anderen Verträgen und ungeachtet der hierfür getroffenen Vereinbarungen, nur gegen Vorauszahlung zu erbringen und / oder eine angemessene Verlängerung entsprechender Fristen in Anspruch zu nehmen.**
- 3.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten. Der Kunde kann Gegenforderungen mit Forderungen der Amagosa verrechnen, sofern die Amagosa diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

## 4. Lieferfristen / Lieferung

- 4.1. **In der Auftragsbestätigung oder anderweitig kommunizierte Lieferfristen oder -termine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Eine allfällige Lieferverspätung berechtigt den Kunden weder zum Verzicht auf Lieferung noch zum Vertragsrücktritt. Auch sind in solchen Fällen Schadenersatzansprüche, sowie die gesetzlichen Verzugsfolgen und Ansprüche des Kunden gemäss den Art. 102 ff. OR, namentlich auch Art. 107 und 190 OR ausgeschlossen.**
- 4.2. Bestellte Produkte werden unverzüglich nach Fertigstellung des Lieferanten (Hersteller, Zulieferer, etc.), auch vor Ablauf kommunizierter Lieferfristen oder -Termine, ausgeliefert. Eine Zwischenlagerung bei der Amagosa ist nicht vorgesehen und wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Produkte, die nicht sofort ausgeliefert werden können bzw. zwischengelagert werden müssen, gelten als ausgeliefert. Diese werden ungeachtet der Zwischenlagerung sofort in Rechnung gestellt und sind innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist zu bezahlen.
- 4.3. Verlangt der Kunde eine Teillieferung bevor alle Produkte des entsprechenden Auftrages bereitstehen, so werden die aus Nachlieferungen resultierenden Lieferkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.4. Die Produkte reisen auf Gefahr des Kunden. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Übergabe der Produkte durch Amagosa oder, bei Lieferung direkt ab Lieferant, bei Übergabe durch den Lieferanten an den Frachtführer. Das Entladen ist Sache des Empfängers, entsprechende Kosten werden dem Kunden andernfalls verrechnet.
- 4.5. Die Wahl von Transportart und Lieferweg liegt im Ermessen der Amagosa und richtet sich nach Kombinationsmöglichkeiten. Die Lieferung kann ab Lager von Amagosa in Mörschwil oder ab dem Standort des Lieferanten in der Schweiz oder im Ausland erfolgen. **Hinsichtlich des Liefer- und Entladeorts hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Zu- und Wegfahrt für das gewählte Transportmittel (insbesondere auch Sattelschlepper mit dreiachsigem Sattelaufleger) gewährleistet ist.**
- 4.6. Amagosa avisiert dem Kunden die Lieferung spätestens am Vortag der Lieferung. Nachteile oder Mehrkosten aus Lieferhindernissen oder anderen Umständen, die der Kunde verursacht hat oder die ihm zuzuordnen sind, trägt der Kunde. Der Kunde hat sicherzustellen, dass eine zuständige Person für das Entladen vor Ort ist. Ist dies nicht der Fall, so gilt die von der Amagosa oder einem von ihr beigezogenen Dritten bestimmte Stelle als Zustellort.
- 4.7. Sofern aufgrund von Umständen auf Seiten des Kunden Lieferungen mit Kranwagen, Spezialfahrzeugen, Spezialverpackungen, Terminlieferungen oder ähnliches erforderlich sind, werden solche zusätzlich verrechnet.

## 5. Mangelhafte Lieferung und Gewährleistung

- 5.1. Die Produkte sind durch den Kunden sofort nach Empfang auf Vollständigkeit und Unversehrtheit hin zu kontrollieren.
- 5.2. Allfällige Beanstandungen sind direkt auf dem Lieferschein zu vermerken, bildtechnisch zu dokumentieren und dem Frachtführer sowie zugleich Amagosa sofort schriftlich zu melden.
- 5.3. Produkte mit erkennbaren Mängeln, die nicht innerhalb von 5 Tagen seit Ablieferung schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt. Treten verdeckte Mängel erst später zutage, so hat die Anzeige ebenfalls sofort und spätestens innert 5 Tagen in Schriftform zu erfolgen. Massgeblich ist der Eingang der schriftlichen Anzeige bei Amagosa.
- 5.4. Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Mangels gelten die Produkte als genehmigt und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.5. Der Kunde hat beanstandete Produkte ohne anderslautende Anweisung von Amagosa aufzubewahren. Auf Verlangen von Amagosa sendet der Kunde die beanstandeten Produkte auf seine Kosten an sie zurück.
- 5.6. **An die Stelle der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln der Sache des Kunden treten die nachfolgenden Bestimmungen. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden gegenüber Amagosa aus Gewährleistung für die gelieferten Produkte (namentlich Wandelung, Minderung und / oder Schadenersatz gestützt auf Art. 205 ff. OR) werden ausdrücklich wegbedungen.**
- 5.7. **Als Zwischenhändlerin vertreibt Amagosa Produkte von Dritten. Aus diesem Grund gewährt Amagosa dem Kunden im Falle von Mängeln, die Amagosa rechtzeitig angezeigt wurden, diejenigen Gewährleistungsansprüche, die Amagosa gegenüber den Lieferanten geltend machen kann. Gleichzeitig sind sämtliche darüber hinausgehenden Ansprüche des Kunden gegenüber Amagosa für Mängel der gelieferten Produkte ausgeschlossen.**
- 5.8. Amagosa informiert den Kunden auf Verlangen über die Voraussetzungen und den Inhalt der Gewährleistungsansprüche, die Amagosa gegenüber dem Lieferanten im konkreten Fall für die entsprechenden Produkte zustehen.
- 5.9. Die gewährleistungspflichtigen Lieferanten sind auch zuständig für die fachliche Beurteilung von Reklamationen und Schäden.
- 5.10. Die Tragung von Kosten bei Vorliegen von Mängeln, für welche Gewährleistungsansprüche der Amagosa gegenüber Lieferanten und entsprechend des Kunden gegenüber Amagosa geltend gemacht werden können, z. B. für Hin- und Rücktransport, richten sich nach den Bestimmungen der Lieferanten.
- 5.11. Die Ausschlüsse von der Gewährleistung richten sich nach Bestimmungen des jeweiligen Lieferanten. In jedem Fall ausgeschlossen ist eine Haftung für Mängel der Produkte, die die Folge sind von fehlerhafter Montage

bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von ihm beauftragter Dritter, mangelhaften Bauarbeiten, unsachgemässer Behandlung oder Verwendung, nicht ordnungsgemässer Wartung und natürlicher Abnutzung. Zudem besteht keinerlei Gewähr, wenn Reparaturen durch den Kunden selbst oder von Drittpersonen vorgenommen werden.

## 6. Schadenersatz

- 6.1. **Die Amagosa haftet für Schäden aus der Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Körperverletzung; aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.**
  - 6.2. **Zudem schliesst die Amagosa die Haftung für jegliche Schäden, die durch von Amagosa zur Erfüllung beigezogenen Drittpersonen verursacht werden, im gesetzlich zulässigen Umfang aus.**
  - 6.3. Bei der Handhabung und Montage der Produkte sind die gängigen Sicherheitsempfehlungen und Vorschriften von Branchenorganisationen bzw. Fachverbänden zu beachten.
- ## 7. Montagen
- 7.1. Die Kosten der Montage gelieferter Produkte sind im Kaufpreis nicht enthalten, sondern sind gegebenenfalls zusätzlich geschuldet und werden separat aufgeführt.
  - 7.2. Montagekosten auf Offerten verstehen sich als Kostenschätzungen und werden durch Amagosa nach Abschluss der Arbeiten nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
  - 7.3. Nötige Zusatzarbeiten, die anlässlich der Montage entstehen, sowie zusätzlich benötigtes Montagematerial, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
  - 7.4. Falls der Kunde selber Hebegeräte, Gerüste, Montageplattformen oder Ähnliches für die Montage zur Verfügung stellt, müssen solche den gängigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Anderenfalls, oder sofern erforderliche Vorrichtungen fehlen, behält sich die Amagosa vor, die Baustelle zu verlassen und die Aufwände dafür sowie für einen erforderlichen Zusatztermin in Rechnung zu stellen.
  - 7.5. Dasselbe gilt für den Fall, dass ausdrücklich vereinbarte Vorbereitungsarbeiten auf der Baustelle nicht bis zum Eintreffen des Monteurs von Amagosa erledigt sind.
  - 7.6. Die Amagosa behält sich vor, Montagemehrleistungen wie Demontagen, Spitzarbeiten (etc.) sowie Mehraufwendungen durch schlechte Zugänglichkeit des Bauobjekts oder Warten auf Hilfspersonen des Kunden gemäss Arbeitsrapport nach Aufwand zu verrechnen.
  - 7.7. **Die Gewährleistung von Amagosa für Montageleistungen steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Prüfung und Anzeige (siehe Bestimmungen Abschnitt 5. die sinngemäss gelten). Der Kunde hat im Falle von rechtzeitig angezeigten Mängeln einzig Anspruch auf Nachbesserung durch Amagosa. Die Verjährungsfrist dieses Anspruchs beginnt mit der Anzeige der Fertigstellung der Montagearbeiten durch Amagosa. Sie dauert zwei Jahre; für durch Amagosa erstmals nachgebesserte Montageleistungen beginnt mit dem Tag der Nachbesserung einmalig eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Sämtliche übrigen Ansprüche des Kunden nach Gesetz aus Gewährleistung bei Mängeln, namentlich auf Minderung sowie auf Schadenersatz (vgl. Art. 368 ff. OR), sind ausdrücklich wegbedungen. Der Anspruch des Kunden auf Nachbesserung setzt zwingend voraus, dass die gesamte Montage durch die Amagosa und ohne Mitwirkung des Kunden ausgeführt und fertiggestellt wurde. Die Haftung für die von Amagosa als Unternehmerin gelieferten Produkte (vgl. Art. 365 Abs 1 OR) richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen der AGB (Abschnitt 5. und 6.).**
  - 7.8. Die Montage durch Amagosa richtet sich im Übrigen (ggf. sinngemäss) nach den Bestimmungen dieser AGB.

## 8. Höhere Gewalt

- 8.1. Als ein Ereignis höherer Gewalt gilt ein Ereignis, welches Amagosa daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, und welches (i) ausserhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, (ii) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte, (iii) dessen Auswirkungen nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden werden können. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten namentlich (aber nicht abschliessend): Krieg, Terrorakte, Handelsbeschränkungen, behördliche Anordnungen, Enteignung, Epidemien, extreme Naturereignisse, Unfälle, längerer Ausfall von Transportmitteln, Informationssystemen, Streik, etc.
- 8.2. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt hat die Amagosa das Recht – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise und ohne Weiteres vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse länger als 90 Tage dauern.
- 8.3. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so ist die Amagosa so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Amagosa verhindert, von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Die Amagosa muss den Kunden benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

## 9. Rücknahmen / Rücktritt

- 9.1. Produktrücknahmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Solche akzeptiert Amagosa nur ausnahmsweise im Einzelfall (in Kulanz) unter Vorbehalt der Eingangskontrolle, in Originalverpackung und unter Schadloshaltung für daraus entstehende Aufwände. Rücknahmen kann Amagosa von weiteren Bedingungen, z. B. von der Bezahlung einer Umtriebsentschädigung (20 % des Bruttowarenwerts), abhängig machen.
- 9.2. Spezialanfertigungen oder eigens für den Kunden bestellte Produkte können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.
- 9.3. Ein Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Erklärt sich Amagosa ausnahmsweise mit einem Rücktritt des Kunden nach bestätigtem Auftrag einverstanden, kann sie für entgangene Arbeit und Gewinn pauschal 20 % der Auftragssumme einfordern.
- 9.4. Produkte, die bereits hergestellt oder bei der Amagosa angeliefert bzw. unterwegs sind, müssen vollumfänglich bezahlt werden.

## 10. Weitere Bestimmungen

- 10.1. Rechtsrhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden gegenüber Amagosa (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige) haben in Schriftform zu erfolgen, wobei strengere gesetzliche Formvorschriften vorbehalten bleiben.
- 10.2. Die Amagosa hat das Recht, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) auf Angeboten, Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen, etc. jederzeit und ohne Weiteres zu korrigieren.
- 10.3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB zur Folge. Anstelle einer unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.
- 10.4. Schriftliche Erklärungen der Amagosa gelten als empfangen, wenn sie an die zuletzt vom Kunden angegebene Adresse gesandt werden. Schriftliche Erklärungen des Kunden gelten als empfangen, wenn sie an den Sitz der Amagosa gesandt werden.
- 10.5. Gutschriften und Vergütungen durch Amagosa, z. B. bei ausnahmsweiser Rücknahme von Produkte oder in Kulanz, sind generell mit Produktbezügen zu verrechnen.

## 11. Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und sämtliche Verpflichtungen ist der Sitz der Amagosa in Mörschwil / SG.
- 11.2. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Amagosa und dem Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.3. **Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Rechtsbeziehungen zwischen der Amagosa und dem Kunden sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Amagosa in Mörschwil / SG zuständig. Die Amagosa ist aber berechtigt, den Kunden vor den Gerichten an dessen Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.**